

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 21.02.2017) gemäß Vorhaben vom 03.11.1998 den Namen „Wurzelkinder Verein zur Förderung des Evangelischen Kindergartens und der Grundschule in Lorsbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim-Lorsbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Ev. Kindergartens, der Grundschule und der Schulbetreuung Lorsbach.
- (2) Dieser Zweck soll verfolgt werden durch
 - Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung von Kindergarten, Grundschule und der Schulbetreuung
 - Verbesserung der Ausstattung über das vom jeweiligen Träger gewährleistete Maß hinaus.
 - tätiges Mitwirken an Veranstaltungen
 - selbstverantwortete Veranstaltungen für Kindergarten- und Grundschul Kinder und deren Angehörige.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Teilen an die Evangelische Kirchengemeinde Lorsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, jeweils zur Hälfte für den Kindergarten und die Schulbetreuung, zu verwenden hat und zu einem Teil an die Lorsbacher Grundschule.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (4) Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt in den Verein und dann jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres wird ein anteiliger Beitrag für den Rest des Geschäftsjahres erhoben.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, mit unten genannten Ausnahmen, in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ausnahmen zu §6 (4):
Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, wenn die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Auflösung des Vereins entscheiden soll. Wird die Beschlussfähigkeit hierfür nicht erreicht, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beisitzer/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, wovon eins der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins.
Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
Er legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.

§9 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit.

Hofheim-Lorsbach, den 10.09.2018